

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **26 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXVI. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1911.

Inhalt: 1. Abonnementseinladung. — 2. Zum amtlichen Verkehr. — 3. Konferenz der Delegierten der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich. — 4. Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betr. Portofreiheit. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung. Dem „Amtlichen Schulblatte“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Der Synodalbericht und der Jahresbericht der Erziehungsdirektion.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, sei es von den Schulpflegen für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der Schulpflegen sind ersucht, die

Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „**Amtlichen Schulblattes**“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht innegehalten werden, in welchen Fällen die betreffenden Gemeinden des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 2. —.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von **Amtsstellen** nimmt der **kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg** entgegen.

Zürich, 20. November 1910.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Beim Beginne des Jahres scheint es am Platze zu sein, die **lokalen Schulbehörden** und namentlich auch die **Lehrer**, die in letzter Zeit neu in den **Lehrerstand** eingetreten sind, auf einige **Anordnungen** betreffend den **amtlichen Verkehr** aufmerksam zu machen.

1. **Vikariatsgesuche**, ebenso die **Mitteilungen** betreffend die **Aufhebung von Vikariaten** sind nicht direkt an die **Erziehungsdirektion**, sondern an die betreffende **Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege** zu richten, welche sie mit ihrem **Gutachten** an die **Erziehungsdirektion** weiter leitet. Wo es sich bei **Errichtung eines Vikariates** um **Krankheit** handelt, ist ein **ärztliches Zeugnis** beizulegen und ebenso sind, wenn irgend möglich mit **Bezug auf die voraussichtliche Dauer** einige **Angaben** zu machen. Von dem **Zeitpunkte** der **Aufhebung des Vikariates** ist der **Aufsichtsbehörde** zu **Handen der Erziehungsdirektion** rechtzeitig und nicht erst, wenn der betreffende **Lehrer** seine **Lehrtätigkeit** wieder **aufgenommen** hat, **Kenntnis** zu geben. Für die **Kosten des Vikariats** kommt der **Staat** im Sinne der **einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen** nur dann auf, wenn die **Errichtung des Vikariats** von der **Erziehungsdirektion** **angeordnet** worden ist. **Lehrer**, für die ein **Vikariat** wegen **Militär-Instruktionsdienst** errichtet werden mußte, haben den **Vikar** selber zu **bezahlen**. Zur **Erlangung eines Bundesbeitrages** an diese **Vikariatskosten** gemäß den **eidgenössischen Bestimmungen** ist ein vom **schweizerischen Militärdepartement** in **Bern** aufgestelltes **Formular** auszufüllen, das auf der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** be-

zogen werden kann. Kein Bundesbeitrag und infolgedessen auch kein kantonaler Beitrag ist erhältlich bei der Einberufung als Soldat zur Unteroffiziersschule.

2. Allfällige Reklamationen, die die Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung, sondern an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten.

3. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion kommt nicht selten in den Fall, für Briefe, die mit „Amtlich“ bezeichnet sind, Strafporto bezahlen zu müssen, weil die absendende Amtsstelle nicht angegeben ist; es muß daher darauf aufmerksam gemacht werden, daß Briefe amtlichen Inhaltes nur dann als „Amtlich“ von der Post behandelt werden, wenn auf dem Couvert nicht bloß die Bezeichnung „Amtlich“ figuriert, sondern auch die Amtsstelle, von der der Brief ausgeht, mit Stempel angegeben wird.

Bei diesem Anlasse sei auf Art. 56 des neuen Bundesgesetzes betr. das schweizerische Postwesen aufmerksam gemacht, wo bestimmt ist, daß die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen **für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz** die Portofreiheit genießen. (Siehe das Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. Dezember 1910.)

4. Die Anordnung, daß Eingaben von Behörden die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen müssen, wird immer noch nicht überall beachtet. Es kommt immer noch vor, daß über den gleichen Gegenstand und auch zur gleichen Zeit vom Präsidenten und vom Aktuar der Behörde getrennt berichtet wird. Es muß also durchaus verlangt werden, daß alle Eingaben von den untern Schulbehörden die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen, abgesehen von kleinen Mitteilungen untergeordneter Natur.

Auch daran müssen wir neuerdings erinnern, daß bei größeren Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion erfordern, wegen geeigneter Aktenversorgung das Folioformat gewählt werden soll.

5. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten Termine für Einsen-

dung der Berichte etc. pünktlich und genau innezuhalten. Es sind wiederholt von einer Reihe von Bezirksschulpflegen Klagen eingegangen über säumige Gemeinde- oder Sekundarschulpflegen, die durch ihre Nachlässigkeit verhindert haben, daß wichtige Materialien rechtzeitig der Erziehungsdirektion eingesandt werden konnten. In vielen von solchen Fällen handelt es sich nur um eine kleine Arbeit, die überdies schließlich doch einmal gemacht werden muß. Die Erziehungsdirektion hat gegenüber säumigen Schulpflegen kein anderes Mittel zur Hand, als in allen Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche im laufenden Jahre nicht mehr zu berücksichtigen, sondern auf das nächste Jahr zurückzulegen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber fällt alsdann ganz zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, 28. Dezember 1910.

Die Erziehungsdirektion.

Konferenz der Delegierten der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich

Donnerstag, 22. Dezember 1910, nachmittags 2¹/₂ Uhr.
im Obmannamt in Zürich.

Auf Anordnung der Erziehungsdirektion findet eine Konferenz der Delegierten der Bezirksschulpflegen statt, an der teilnehmen: Zürich: Dr. v. Schultheß-Rechberg, Zürich; Affoltern: Lehrer U. Gysler, Obfelden; Horgen: Pfarrer Schreiber, Wädenswil; Meilen: Sekundarlehrer Steiger, Hombrechtikon; Hinwil: Lehrer Küng, Wald; Pfäffikon: Lehrer Haller, Russikon; Winterthur: Dr. Corti, Winterthur; Andelfingen: Sekundarlehrer Th. Gubler, Andelfingen; Bülach: Rechtsanwalt Hildebrand, Bülach; Dielsdorf: Sekundarlehrer Schmid, Rümlang.

Nicht vertreten ist Uster, Delegierter: Sekundarlehrer Hürlimann, Uster.

Den Vorsitz führt Erziehungsdirektor H. Ernst.

1. Entsprechend einem zum Teil wiederholt geäußerten Wunsch der Bezirksschulpflegen Zürich, Uster und Pfäffikon, unterbreitet die Erziehungsdirektion der Konferenz eine Vor-

lage für Revision der §§ 107 und 108 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900), die die Abschaffung der jährlichen Zensuren der Schulen bezweckt. Mit Ausnahme des Vertreters der Bezirksschulpflege Horgen, der sich für Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen ausspricht, erklären sich sämtliche Delegierte für Abschaffung der jährlichen Notengebung an alle Schulen.

2. Die Konferenz begrüßt es, daß der Erziehungsrat einer Spezialkommission den Auftrag erteilt hat, über Förderung des Turnunterrichts der Volksschule, entsprechend dem Kreisreiben des eidg. Militärdepartements vom 22. Oktober 1910, sowie über die Frage der Turninspektion und der Instruktion im Schulturnen Antrag zu stellen. Die Konferenz möchte die Frage noch offen behalten, ob auch die Inspektion des Turnunterrichtes im allgemeinen den Mitgliedern der Bezirksschulpflege übertragen werden soll unter Betonung vermehrter Instruktion durch besonders zu bezeichnende Fachleute.

3. Die großen Ausgaben, die die Inspektion der Mädchenarbeitschulen im Vorjahr verursachten, legen die Frage nahe, ob nicht bei unerheblichen Mehrausgaben durch Vermehrung der Zahl der kantonalen Inspektorinnen mehr erreicht würde, als mit der beträchtlichen Zahl der Bezirksvisitatorinnen. Die Frage bleibt indes pendent, da sie wesentlich von dem Schicksal des Fortbildungsschulgesetzes beeinflußt sein wird. Der Vertreter der Bezirksschulpflege Andelfingen macht mit Recht geltend, daß es nicht nötig erscheine, daß die Bezirksinspektorinnen verhalten werden, auch wenn eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen tätig sei, jede einzelne dieser Schulen jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Die Bezirksschulpflege Winterthur äußert den Wunsch, die Schulpflegen möchten angewiesen werden, namentlich in kleinern Gemeinden für die Frauenkommission (§ 36 des Volksschulgesetzes) eine beschränkte Zahl von Mitgliedern (5—7) anzusetzen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen kann, während für die beiden Städte Zürich und Winterthur und die größern Gemeinwesen die Zahl der zu beaufsichtigenden Arbeitschulabteilungen eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Frauenkommission bedingt.

4. Der Erziehungsrat hat die Bezirksschulpflegen eingeladen, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulferien von den Schulpflegen beachtet werden. Nach den Berichten haben die Bezirksschulpflegen das Bestreben, der Forderung, was an ihnen liegt, nachzukommen. Schwierigkeiten bereiten der konsequenten Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den ländlichen Gegenden vielfach die landwirtschaftlichen Arbeiten. Sodann wird geltend gemacht, daß die Ausdehnung der Sommerferien in der Stadt Zürich auf 5 Wochen das Bestreben der Bezirksschulpflegen, die Feriendauer zu beschränken, nachteilig beeinflußt habe. Gegen die Ansetzung der Sommerferien auf fünf Wochen in der Stadt Zürich, welche Anordnung durch die Ferienkolonien bedingt sein soll, wird geltend gemacht, daß die Schule nicht nur Lern- und Arbeitsanstalt, sondern für viele Kinder auch Bewahranstalt sei und daß selbst bei besondern Ferienveranstaltungen, wie sie die Stadt Zürich habe treffen müssen, doch viele Kinder, die, wenn die Schule ihre Tore schließt, auf der Gasse stehen, nicht so gut versorgt seien, wie dann, wenn sie zur regelmäßigen Schularbeit einberufen werden. Der Vorsitzende gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Bezirksschulpflegen, eingedenk ihrer gesetzlichen Pflicht, über die Vollziehung des Schulgesetzes und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrates zu wachen, ihren Einfluß mit allem Nachdruck geltend machen werden, dem im Volksschulgesetz zum Ausdruck gekommenen Volkswillen, daß die Schulferien jährlich neun Wochen betragen, Nachachtung zu verschaffen.

5. Soweit die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen ein Urteil zulassen, wird nicht in allen Bezirken der Genehmigung der Stundenpläne dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt. Wohl enthält die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) einzelne Vorschriften über die Abfassung der Stundenpläne, ebenso der Beschluß des Erziehungsrates über die innere Einrichtung der Achtklassenschule vom 17. Januar 1900. Es fragt sich indessen, ob nicht zusammenfassende Grundsätze aufzustellen seien und zwar für die Aufstellung von eigentlichen Lektionsplänen, nicht von bloßen Stundenplänen. Die Vertreter der Bezirksschulpflegen werden dafür besorgt sein, daß der Erziehungsdirektion bis Ende Januar 1911

eine Zusammenstellung der Grundsätze zukommt, wie sie der Genehmigung der Stundenpläne von den Bezirksschulpflegen bisher zu Grunde gelegt worden sind. Da die Verwendung der Schulzimmer für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten oft die Aufstellung eines rationellen Lektionsplanes verhindert, werden die Bezirksschulpflegen darauf bedacht sein, die Gemeinden zu veranlassen, für die Arbeitsschule besondere Schullokale zu beschaffen.

6. Einem Wunsche der Bezirksschulpflege Affoltern Folge gebend, sichert die Erziehungsdirektion zu, daß die von Fortbildungsschulinspektor Steiner verfaßte Wegleitung für Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule durch die Bezirksschulpflegen, wie sie im Jahr 1901 im „Amtlichen Schulblatt“ veröffentlicht und in Separatabzügen den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen übermittelt wurde, neu aufgelegt und neuerdings bekannt gegeben werden soll.

7. Die Bezirksschulpflege Meilen regt die Schaffung von Bezirksschularztstellen an. Die Konferenz legt die Frage indes zurück im Hinblick auf den Umstand, daß, wie mitgeteilt wird, die diesjährige Schulsynode die Schularztfrage behandeln wird. Dabei wird indes vorausgesetzt, daß die Schulpflegen sich bemühen, die Schulgesundheitspflege im allgemeinen und die Schüleruntersuchungen im besondern im Sinne der §§ 38 und 39 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) durchzuführen und daß bei zu Tage getretenen körperlichen oder geistigen Gebrechen unter Notiznahme in der Absenzenliste entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

8. Die Vertreter der Bezirksschulpflegen pflichten der Anregung der Erziehungsdirektion zu, daß in dem Fragenschema für den Generalbericht über das Volksschulwesen 1905—1910 eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Schema eintreten solle.

9. Der Vorsitzende weist auf eine wiederholt und von verschiedenen Seiten gemachte Anregung hin, die Lehrer und Schüler der zürcherischen Schulen möchten gegen Unfälle, die ihnen in der Schule oder auf dem Weg zur Schule zustoßen, versichert werden. Da für die gesamte Lehrerschaft und die Schüler der Volksschule — die Schüler der kantonalen Mittel-

schulen und die Studierenden der Hochschule sind gegen Unfall auf ihre Kosten bereits versichert — einer jährlichen Ausgabe an Prämien von gegen Fr. 30,000 rufen würde, hat sich der Erziehungsrat dahin ausgesprochen, daß die Erziehungsdirektion erst bei den lokalen Schulbehörden des Kantons eine Erhebung über die Schülerunfälle und deren Folgen machen möchte, worauf die Frage zu erwägen wäre, ob nicht eventuell der Staat selbst die Versicherung übernehmen sollte. Die Antwort wird von den lokalen Schulbehörden mit dem Generalbericht für die abgelaufenen fünf Jahre verlangt werden.

10. Im Anschluß an die Verhandlungen werden folgende Wünsche vorgebracht:

a) Die Bezirksschulpflege Bülach wünscht, daß den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen, die nicht dem Lehrstande angehören, die individuellen Lehrmittel der Volksschule unentgeltlich abgegeben werden möchten. Der Vorsitzende weist auf den hohen Kostenbetrag hin, der es, bei dem recht fraglichen Nutzen, nicht angezeigt erscheinen lasse, dem Wunsche Folge zu geben. Aus dem nämlichen Grunde konnte auch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht an alle Mitglieder unentgeltlich abgegeben werden.

b) Die Vertreter der Bezirksschulpflegen Affoltern, Hinwil, Bülach und Winterthur wünschen eine baldige Revision der Besoldungsansätze der Aktuariate der genannten Bezirksschulpflegen. Der Vorsitzende nimmt die Anregung entgegen, ohne Aussicht auf Erfolg machen zu können, im Hinblick darauf, daß es sich um Revision einer vom Kantonsrate festgesetzten Verordnung handelt.

Der Protokollführer: Dr. *F. Zollinger*.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betr. Portofreiheit.

(Vom 15. Dezember 1910.)

Die wichtigen Neuerungen, welche durch das auf 1. Januar nächsthin in Kraft tretende Postgesetz vom 5. April 1910 und die von uns in dessen Vollziehung erlassene Postordnung vom 15. November 1910 auf dem Gebiete der Portofrei-

heit eingeführt worden sind, veranlassen uns, sämtliche Kantonsregierungen auf die bedeutendsten für sie und die ihnen untergeordneten Behörden und Amtsstellen in Betracht kommenden neuen Vorschriften besonders aufmerksam zu machen. Gleichzeitig ersuchen wir die Kantonsregierungen, für eine richtige Anwendung der neuen Bestimmungen seitens der kantonalen Organe sorgen zu wollen.

1. Laut Art. 56, lit. b, des neuen Postgesetzes genießen die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, gleich den Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, nur noch Portofreiheit für die in Amtssachen *a u s g e h e n d e* Korrespondenz. Sämtliche an sie gerichtete Korrespondenz, sofern sie nicht von einer Behörde, Amtsstelle oder Person herrührt, die gemäß Art. 56 des Postgesetzes ebenfalls Portofreiheit für die ausgehende Korrespondenz genießt, muß frankiert sein.

Als amtlich bezeichnete und nicht frankierte Sendungen von Dritten an Behörden und Amtsstellen etc. werden, sofern der versendende Dritte nicht selbst auf Grund des Postgesetzes zur Inanspruchnahme der Portofreiheit berechtigt ist, dem Aufgeber zur Frankatur zurückgegeben. Ist dies nicht möglich, so werden die Sendungen von den Poststellen als unfrankiert behandelt und dem Adressaten nur gegen Bezahlung der gesetzlichen Nachtaxe ausgeliefert.

2. Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 des Postgesetzes gelten nur solche Mitteilungen, die im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

Nicht als Amtssachen sind die von Behörden und Amtsstellen an andere Behörden und Amtsstellen oder an Dritte beförderten Postsendungen zu betrachten, die, in welchem Umfange es auch sei, das Interesse von Privaten betreffen, und zwar auch dann, wenn die Abfertigung dieser Postsendungen von Amtes wegen stattfindet.

Portopflichtig sind insbesondere alle Postsendungen betreffend Zivilprozeßsachen (Aufforderungen, Vorladungen, Aktenedition, Urteile etc.), Ausweisschriften, Aufenthaltsbewilligungen, Einbürgerungen, Steuerbezüge, Steuerrückstände, Bußen, Stimmausweise, Konzessionen, Expropriationen, Ge-

werbspatente, Eheverkündigungs- und Dispenssachen u. s. w.

Ferner sind portopflichtig alle gebührenpflichtigen Mitteilungen, insbesondere Korrespondenzen betreffend Fertigungsakten, Baubewilligungen, Auszüge aus den Kataster- und Hypothekarregistern, Vermessungen von privaten Grundstücken, Schätzungen von Liegenschaften, Brandversicherungen, Bewilligungen zum Holzschlag und Holzbezug, Gesundheits-scheine, Erfindungen und deren Patentierung, Stellenvermittlungen, Untersuchungen von Fleisch und anderen Lebensmitteln, sofern sie von den Anstalten nicht unentgeltlich vorzunehmen sind, sodann Untersuchungen von Krankheitsstoffen durch öffentliche Institute, die Auskunftserteilung von öffentlichen Versuchsanstalten aller Art an Private, Gangscheine für Uhren von Observatorien, die Abgabe von Vorlesungsverzeichnissen von Universitäten an nicht dem Lehrkörper angehörende Personen, Immatrikulationen, Doktorpromotionen, Vorbilder und Bücher aus öffentlichen Bibliotheken und Museen.

Der Portopflicht unterworfen sind sodann auch die Mitteilungen der öffentlichen Handelskammern an Private über Absatzgebiete, Adressen von Käufern und Verkäufern, die Marktlage usw.

3. Jede Abtretung der Portofreiheit von Behörden, Amtsstellen und Personen, denen sie gesetzlich zukommt, an solche, denen sie gesetzlich nicht zukommt, ist unstatthaft und strafbar.

4. Die Behörden und Amtsstellen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, sofern sie diese in Anspruch nehmen, ihre Korrespondenzen auf der Adresse mit der Eigenschaft der versendenden Stelle zu versehen und sie als Amtssache zu bezeichnen.

5. Die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung genießen Portofreiheit für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden bis zum Gewicht von 20 kg. Solche Sendungen müssen auf der Adressseite das Wort „Amtlich“ oder „Amtssache“ und die Bezeichnung des Absenders oder Empfängers als Mitglied einer Kommission der Bundesversammlung tragen.

6. Die Behörden der Kantone, der Bezirke,

Kreise und Gemeinden, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen genießen, gleich wie die Behörden der Eidgenossenschaft, Portofreiheit für die Auswechslung von Akten in Amtssachen unter den Mitgliedern der Behörde, jedoch nur bis zum Gewicht von 2 kg.

In allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Auswechslung von amtlichen Akten handelt, genießen die einzelnen Mitglieder dieser Behörden für den dienstlichen Verkehr unter sich nicht Portofreiheit, indem die letztere nur der Behörde als solcher, d. h. dem Präsidenten, Bureau, Direktor, Vorsteher u. s. w. zukommt.

Der hiervor bezeichnete portofreie Aktenwechsel ist folgenden Bedingungen unterstellt:

- a) Die Namen und Wohnorte der Mitglieder sind vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde auf der Adresse zum voraus gesamthaft vorzumerken, und die Adresse ist mit dem Amtsstempel oder dem Namen des absendenden Präsidenten oder Bureaus der Behörde und mit der Bezeichnung „Amtlich“ zu versehen;
- b) jedes Mitglied einer Behörde, das sich mit dem Aktenwechsel zu befassen hat, hat vor der Weiterleitung der Akten seinen Namen und Wohnort auf der Adresse zu streichen, so daß der Name und Wohnort des folgenden Mitglieds als oberste und für die Post zunächst gültige Adresse erscheint;
- c) nachdem die Sendung beim letzten der auf der Adresse vorgemerkten Mitglieder gewesen und von diesem der Post zurückgegeben worden ist, wird sie an die absendende Stelle (Präsidium oder Bureau), deren Name auf der Adresse als Absender vorgemerkt sein soll, zurückgeleitet;
- d) falls aus irgend einem Grund unterwegs ein neuer Umschlag notwendig wird, so ist die Adresse des alten Umschlags mit dem Stempel der Absendungsbehörde und den von ihr angegebenen Namen der Mitglieder auf den neuen Umschlag zu kleben.

7. Als Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, die gemäß Art. 56, lit. b, des Postgesetzes Porto-

freiheit für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz genießen, sind nur die gesetzlich oder auf dem Verordnungsweg in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen als solche bezeichneten anzusehen, z. B. Schulkommissionen, Schulpflegen und Schulinspektorate. Eine Übertragung der Aufsichtsbefugnisse auf andere Organe (Rektorat, Vorsteher etc.), welche die Aufsichtsbehörden von sich aus vornehmen, gewährt den Beauftragten kein Recht auf Inanspruchnahme der Portofreiheit.

8. Kantonale und Gemeindeunternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen, genießen keine Portofreiheit. Als solche Unternehmungen sind zu betrachten diejenigen von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden betriebenen Anstalten und Einrichtungen öffentlichen Charakters, deren Hauptzweck ökonomischer Natur ist, oder welche einen Gewinn anstreben.

Dazu gehören namentlich folgende Unternehmungen und Anstalten, insofern sie öffentlichen Charakter besitzen: Banken (Kantonalbanken, Hypothekarbanken etc.), Ersparniskassen, Pfandleihanstalten, Eisenbahnen, Trambahnen, Straßenbahnen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, landwirtschaftliche Anstalten und Betriebe (Käsereien, Molkereischulen etc.), Versicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Viehversicherungskassen etc.), Mühlen- und Sägewerke, Seminare, Konvikte und Internate (unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 56, lit. b, des Postgesetzes, betreffend die Portofreiheit der Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen), Gewerbehallen, Kur- und Badanstalten, Arbeitsnachweusbureaux, Wald-, Alp- und Weidekorporationen, Viehzucht- und Wuhrgenossenschaften, Viehleihkassen, Käsegenossenschaften, Kehrichtabfuhranstalten, Markthallenverwaltungen, Verwaltungen betreffend das Bestattungswesen, Schlachthausverwaltungen, Kadaververnichtungsanstalten etc.

Von der Portofreiheit sind auch ausgeschlossen die Sendungen der Forst- und Domänenverwaltungen, der kantonalen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Spitäler, Kranken- und Irrenanstalten, soweit sich die Sendungen auf den wirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Verkehrs mit Behörden und Amtsstellen beziehen.

9. Der Bundesrat ist befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen (Postfreimarken) für Briefpostsendungen abzugeben.

Die Bezeichnung der Anstalten etc. erfolgt durch das Postdepartement. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betreffenden der Rekurs an den Bundesrat zu.

10. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, zur Lindierung von Notständen, die durch Feuer- oder Wasserschaden oder durch andere Naturereignisse verursacht werden, für die Beförderung von Liebesgaben bis zum Gewichte von 5 kg, sowie für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit jeweilen von sich aus zu bewilligen.

11. Auf Grund der Bestimmungen des vorletzten Absatzes von Art. 56 des Postgesetzes sind mit Bezug auf die Gewichtsgrenze für portofreie Sendungen u. a. folgende Ausnahmen bewilligt worden:

- a) für amtliche, im Auftrag der Bundeskanzlei aufgebene, an kantonale Behörden adressierte und von diesen an die nachgeordneten Behörden weitergeleitete Sendungen von Drucksachen betreffend eidg. Volksabstimmungen: bis zum Gewicht von 50 kg;
- b) für Betreibungsformulare, die von den kantonalen Behörden an Betreibungsämter versandt werden: bis zum Gewicht von 5 kg.

Die Oberpostdirektion wurde ferner ermächtigt, den kantonalen Behörden in einzelnen Fällen für Versendung von kantonalen Gesetzesvorlagen die allgemeine Gewichtsgrenze von 2 kg angemessen zu erhöhen.

12. Die portofreie Beförderung von Geldsendungen ist nur noch zulässig im Verkehr an Militärs im Dienste und im Dienstverkehr der Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich.

13. Mit Nachnahme belastete, portofreie Sendungen

sind nur noch zulässig im Dienstverkehr der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich.

Bern, den 15. Dezember 1910.

Im Namen
des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich
beschließt:

I. Publikation vorstehenden Kreisschreibens im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung durch Separatabzüge an sämtliche kantonalen, Bezirks- und Gemeindebehörden.

Zürich, den 24. Dezember 1910.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Wolfensberger, Rud.	1826	1845—1895	15. Nov. 1910

Rücktritte auf 30. April 1911 (zum Zwecke weiterer Ausbildung):

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Winterthur	Schottikon	Eckinger, Armin	Benken	1910—1911
Dielsdorf	Niederglatt	Stucki, Heinrich	Pfungen	1909—1911

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1911:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Andelfingen	Gütighausen	Widmer, Amalie, v. Horgen	Verweserin daselbst
„	Marthalen	Dubs, Hans, v. Asch-Birmensdorf	Verweser daselbst

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
				bezw. Dauer	
Zürich	Zürich III	Staub, Joh.	Krankheit	30. Nov.-3. Dez.	Forrer, Henriette, v. Winterthur
"	" III	Glattfelder, Emil	Urlaub	1. Dez.	Surber, Mathilde, v. Zürich
"	" III	Reithaar, Ernst	Krankheit	2. "	Staub, Elise, v. Thalwil
"	" III	Furrer, Gottfried	"	9.-24. "	Manz, Werner, v. Marthalen
"	" III	Forrer, Cäcilie	"	9. "	Forrer, Henriette v. Winterthur
"	" III	Burri, Theophil	"	13.-17. "	Zürcher, Fanny, v. Teufen
Meilen	Erlenbach	Huber, Jak.	"	12. "	Frei, Anna, v. Schlieren
Hinwil	Rüti	Kunz, Walter	"	16.-24. "	Müller, Marie, v. Turbenthal
Uster	Sulzbach	Frick, Arnold	"	5. "	Kindlimann, Martha, v. Wald
Winterthur	Langenhard	Meili, Emil	"	9. "	Rebsamen, Adolf, v. Turbenthal

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich I	Bänninger, Hch.	3. Dez.	Furrer, Martha, v. Zürich
"	" III	Furrer, Gottfried	3. "	Manz, Werner, v. Marthalen
"	" III	Gubler, Eduard	3. "	Spörndli, Hedwig, v. Zürich
"	Örlikon	Bachmann, Alb.	3. "	Schmitt, Hans, v. Kurzdorf
Bülach	Freienstein	Schneider, Hans	24. "	Zogg, Ernst, v. Wallenstadt

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Bülach	Freienstein	Feldmann, Rudolf	1871	1906—1910	11. Dez.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
				bezw. Dauer	
Zürich	Zürich III	Zürcher, Eduard	Krankheit	1. Dez.	Glattfelder, Emil, v. Glattfelden
Winterthur	Veltheim	Wettstein, Dr. Otto	Urlaub	5.-23. Dez.	Guyer, Oskar, v. Aarau

C. Arbeitsschule.

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Meilen	Männedorf	Boller, Karoline	1858	1886—1910	28. Nov. 1910

Verweserei:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Meilen	Männedorf	Hanhart, Elsa, v. Steckborn	1. Dez. 1910

Rücktritt auf 30. April 1911 (unter Gewährung eines Ruhegehaltes):

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schuldienst
Zürich	Zürich IV	Kunz, Elise	1884—1911

Errichtung von Vikariaten wegen Krankheit:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Beginn	Vikarin
Zürich	Zürich I	Billeter, Anna	6.-10. Dez.	Strasser, Emilio, v. Wangen (Bern)
"	" I	Lutz, Luise	28. Nov.-24. Dez.	Nievergelt, Hedwig, in Zürich
Pfäffikon	Kohltofel	Rüegg-Schnurrenberger, Pauline	1. Dez.	Deck-Bachmann, Lina, in Sternenbergr
"	Kohlwies	" "	7. "	Furrer-Lattmann, Anna, Manzenhub

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Meilen	Männedorf	Boller, Karoline	29. Nov.	Hanhart, Elsa, v. Steckborn

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflege. Rücktritt als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich: Bezirksrichter Dr. Hasler, in Zürich II.

Primarschule. Schulvereinigung. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1910 beschlossen:

I. Die Schulgemeinde Wolfhausen wird aufgelöst und der Schulgemeinde Bubikon zugeteilt.

II. Die Zuteilung geschieht in folgender Weise: a) Die Primarschule in Wolfhausen bleibt bestehen; die Zuteilung von Schülern der neuen Schulgemeinde an die Schulen in Bubikon und Wolfhausen ist Sache der künftigen Schulpflege. b) Die Aktiven und Passiven der Schulgemeinde Wolfhausen mit Inbegriff des Schulhausaufonds gehen an die Schulgemeinde Bubikon über. c) An die Kosten des in Wolfhausen zu errichtenden Schulhauses wird ein Staatsbeitrag zugesichert, dessen Höhe entsprechend den am 31. Dezember 1910 bestehenden finanziellen Verhältnissen der Schulgemeinde Wolfhausen bestimmt wird. Die vereinigte Schulgemeinde soll die Neubaute sofort ausführen, damit sie auf Mai 1912 bezogen werden kann. d) Der Schulgemeinde Bubikon wird zur teilweisen Deckung der neu zu übernehmenden Schullasten ein Beitrag von Fr. 8000 ausgerichtet; dieser Beitrag fällt in das Schulgut.

III. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1911: Rüschnikon (4.) und Opfikon (3.).

Trennungsmodus. Genehmigung für Rüschnikon nach dem Vorschlag der Schulpflege.

Primar- und Sekundarschule. Examenaufgaben-Kommission. Die Kommission für Vorberatung der Examenaufgaben pro 1911 wird bestellt wie folgt: 1. Lehrer Küng, Wald, Präsident der Bezirksschulpflege Hinwil, Präsident; 2. Frl. Mina Denzler, Primarlehrerin, Zürich V; 3. Primarlehrer Hans Wolfensberger, Ürikon; 4. Primarlehrer Gugolz, Turbenthal; 5. Primarlehrer Heinrich Frei, Uster; 6. Sekundarlehrer Ernst Höhn, Zürich III; 7. Sekundarlehrer Pfister, Bassersdorf.

Sekundarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1911: Adliswil (3.), Wädenswil (7.) und Wetzikon (4.).

Arbeitschule. Examenaufgaben-Kommission. Die Kommission für Vorberatung der Examenaufgaben für die Mädchenarbeitschulen pro 1911 wird bestellt, wie folgt: 1. Frl. Schärer, kantonale Arbeitsschulinspektorin, Zürich V, Präsidentin, 2. Frl. B. Moser, Arbeitslehrerin, Örlingen, 3. Frl. E. Berchtold, Arbeitslehrerin, Knonau, 4. Frl. Henriette Großmann, Arbeitslehrerin, Zürich IV, 5. Frl. Rosa Ammann, Arbeitslehrerin, Männedorf.

3. Höhere Lehranstalten.

Hochschule. Urlaub für das Sommersemester 1911 und das Wintersemester 1911/12 (zu Studienzwecken): Dr. Gustav Billeter, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, I. Sektion. — Der Dr. Fr. W. Förster seinerzeit zu Studienzwecken gewährte Urlaub wird bis zum Beginn des Wintersemesters 1911/12 verlängert. — Prof. Dr. A. Lang wird aus Gesundheitsrücksichten für das Sommersemester 1911 von der Vorlesung über Zoologie dispensiert; die Stellvertretung wird Prof. Dr. Hescheler übertragen.

Assistenten. Als Assistenten am pathologischen Institut mit Amtsantritt auf 1. Januar 1911 werden ernannt: a) Als II. Assistent (an Stelle des zurücktretenden Werner Biber): Dr. O. Chiari, bisheriger III. Assistent; b) als III. Assistent: med. pract. Richard Weber, von Zürich; c) als Volontärassistent für ein halbes Jahr: med. pract. Albert Wydler, von Zürich.

Kantonale Handelsschule. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Amtsantritt auf 15. April 1911 als Lehrer für kaufmännische Arithmetik und andere Handels- und Schreibfächer unter Zuerkennung des Titels eines Professors

der Kantonsschule Zürich: Fritz Frauchiger, von und in Bern (Regierungsratsbeschluß).

Technikum. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom Beginn des Wintersemesters 1910/11 an gerechnet: 1. Dr. Wilhelm Götzinger, von Schaffhausen; 2. Rudolf Heß, von Wiesendangen; 3. Robert Rittmeyer, von St. Gallen; 4. Dr. Gottlieb Stiner, von Unterentfelden (Aargau); 5. Emil Studer, von Winterthur; 6. Hermann Wehrli, von Küttigen (Aargau). (Regierungsratsbeschlüsse.)

4. Verschiedenes.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer. Aufsichtskommission. Der Kirchenrat des Kantons Zürich hat an Stelle des zurückgetretenen Dr. J. C. Scheller zum Mitglied der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer gewählt: Kirchenratspräsident Pfarrer Herold, in Winterthur.

Statuten. Die revidierten Statuten sind vom Kantonsrat genehmigt worden. Vom Jahr 1911 an beträgt der von den Mitgliedern der Stiftung zu entrichtende Prämienanteil Fr. 90, die Witwenrente Fr. 600. Da die Prämien zum voraus zu entrichten sind, so wird zu der bereits im Jahre 1910 für das Jahr 1911 erhobenen Prämie von Fr. 40 ein Nachtrag von Fr. 50 erhoben unter Verteilung auf die Besoldungen der Monate Januar und Februar 1911.

Schweizerisches Wirtschaftsarchiv. Kommission. Als Vertreter des Regierungsrates in der Archivkommission des schweizerischen Wirtschaftsarchivs wird bezeichnet: Th. Bernet, Rektor der kantonalen Handelsschule in Zürich (Regierungsratsbeschluß).

Schenkungen. Die Direktion der Blinden- und Taubstummenanstalt verdankt den Eingang von zwei Schenkungen im Betrage von Fr. 200 bzw. Fr. 2000, letzterer Betrag zu gunsten des „Schulreisefonds der Zöglinge“.

Staatsbeiträge. Es erhalten Staatsbeiträge: a) Für das Jahr 1910: Zürcherische Sekundarlehrerkonferenz Fr. 300, Schweizerische Blinden-Leihbibliothek in Zürich Fr. 50; b) pro 1909/10: Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich

Fr. 500. Dem Gesuche des Deutschschweizerischen Sprachvereins in Zürich um Verabreichung eines Staatsbeitrages an die Kosten eines im Jahr 1911 zu veranstaltenden Rednerkurses in Zürich kann keine Folge gegeben werden.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

- Die Selbstregierung der Schüler.** Erfahrungen mit Fr. W. Foersters Vorschlägen für eine vertiefte Charakterbildung in der Schule. Von Johannes Hepp, Lehrer in Zürich, Schultheß & Co. 112 Seiten Fr. 2. 40.
- Wert der Theorie im pädagogischen Streit der Gegenwart.** Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) 76 Seiten.
- Das Gymnasium des 20. Jahrhunderts.** Von Dr. phil. Gerhard Budde, Hannover. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann). 102 Seiten. Fr. 3. 40.
- Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung.** Beihefte zur „Zeitschrift für Kinderforschung“. Herausgegeben von Dr. C. Anton, Halle, J. Trüper, Jena, Dr. E. Martinak, Graz und Chr. Ufer, Elberfeld. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann).
- Heft 72: Einfluß von Gebirgswanderungen auf die körperliche Entwicklung unserer Volksschuljugend. Von Dr. H. Roeder, Berlin. 17 Seiten. 40 Rp.
- Heft 73: Die sozialen und psychologischen Probleme der jugendlichen Verwahrlosung. Von Dr. Julius Moses, Arzt in Mannheim. 32 Seiten. 70 Rappen.
- Heft 74: Wie weit reicht das Gedächtnis Erwachsener zurück? Von Gregor Schmutz, Landestaubstummenlehrer in Graz. 27 Seiten. 60 Rappen.
- Heft 75: Ursachen der Verwahrlosung Jugendlicher. Von J. Delitsch. 35 Seiten. 80 Rappen.
- Am Lebensquell.** Ein Hausbuch zur geschlechtlichen Erziehung. Herausgegeben vom Dürerbunde. Betrachtungen, Ratschläge und Beispiele als Ergebnisse des Dürerbund-Preisausschreibens. Dresden, Alexander Köhler. 359 Seiten. Fr. 5. —.
- Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.** Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Dr. phil. Th. Heller, Direktor der heilpädagogischen Anstalt Wien-Grinzing, Dr. jur. Fr. Schiller, Magistratsrat, Breslau, und Dr. med. M. Taube, geh. Sanitätsrat. Leipzig. Leipzig, Wilh. Engelmann. Lexikon Oktav. In zehn Lieferungen von 5 Bogen jede Lieferung zu Fr. 4. — oder in zwei Bänden geheftet Fr. 40. 50; in zwei Bänden in Leinenband Fr. 44. 55.
- Zur Organisierung der Geistesschwachen-Fürsorge.** Von Dr. phil. A. Gündel, zurzeit Inhaber des pädagogischen Schulsanatoriums in Regensberg-Zürich. Halle an der Saale, Carl Marhold. 190 Seiten.

„Es war einmal“. Reformbibel von Marie Herren, Lehrerin in Bern. Zürich. Hofer u. Co. 80 S. (Sehr schöne künstlerische Ausstattung!)

Jugend- und Volksliteratur.

Heim und Herd. Deutsche Jugend- und Hausbücherei. Band II: Der Taler, der vom Himmel fiel, und andere Märchen. Lahr. (Baden), Moritz Schauenburg. 129 S. Gebunden Fr. 1. 35.

Jugend und Heimat. Heimatliches Leben und Erleben im Lichte der Jugend. Heimatkunde von Thal, II. Teil, von Samuel Walt, Thal. Selbstverlag des Verfassers. 158 Seiten. Fr. 3. 20.

Illustrierte schweizerische Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. Redaktion: Eugen Sutermeister und Frau Prof. E. Mühlberg. Empfohlen von der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins. Fünfundzwanzigster Jahrgang. Bern, Bächler & Cie. 190 Seiten. Erscheint monatlich. Preis pro Heft 20 Rp. Abonnement Fr. 1. 50 jährlich, gebundener Jahrgang Fr. 2. —, Prachtband Fr. 2. 50.

Münchhausens Reisen und Abenteuer. Für die Jugend neu ausgewählt und herausgegeben von Mitgliedern des Dresdener Jugendschriftenausschusses. Mit künstlerischem farbigem Bilder- und Buchschmuck entworfen von William Krause, Dresden. Dresden, Alexander Köhler. Preis in elegantem Geschenkeinband Fr. 4. 75.

Was der Jugend gefällt. Zirka 230 deutsche Gedichte aus neuerer und neuester Zeit für die Jugend ausgewählt und zusammengestellt von Alwin Freudenberg. Mit zahlreichen Bildern etc. Zweite Auflage (7.—12. Tausend). Dresden, Alexander Köhler. 311 S. In Geschenkeinband 3. 50.

Wandkalender für artige Kinder. Illustriert von R. Tworek. Mit 12 Monatsversen von G. Wüterich-Muralt. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 40 Rp.

Blätter für Volkskultur. Halbmonatsschrift für Erziehung, Bildung und Leistung. Schöneberg-Berlin. November 1910. Jährlich Fr. 2. 70.

Gesundheitslehre.

Gesundheitslehre und Kinderpflege. Ein Leitfaden für Lehrende und Lernende der Frauenschulklassen und zum häuslichen Gebrauch. Von Dr. med. Helene Friederike Stelzner, Schulärztin an den vier städtischen höhern Töchterschulen und einer Mittelschule zu Charlottenburg. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. 219 Seiten. Gebunden Fr. 3. 25.

Die Halskrankheiten: Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Kehlkopf- und Luftröhrenentzündung, Grippe, Influenza. Verhütung und naturgemäße Behandlung. Von Dr. E. Kollegg. IV. Auflage. Leipzig. Edmund Demme. Fr. 1. 35.

Fremdsprachen.

Bulletin trimestriel de L'Institut Français pour Etrangers à Paris, Ecoles des Hautes Etudes sociales, 16, rue de la Sorbonne. Directeur: Charles Schweitzer, Docteur ès lettres, Professeur agrégé honoraire de l'Université. Deuxième trimestre, du 1^{er} janvier 1911 à Pâques. (3^e année). 16 pages.

Leibesübungen.

Keulenschwingen in Schule; Verein und Haus. Von Karl

Möller, städtischer Turninspektor, Altona. Dritte Auflage. Leipzig. B. G. Teubner. 134 Seiten. Fr. 2.70.

Hinaus in die Ferne! Zwei Wanderfahrten deutscher Jungen durch deutsche Lande von Edmund Neuendorff. Mit Buchschmuck von Karl Mühlmeister. Leipzig, B. G. Teubner. 235 Seiten. Fr. 4.—.

Musik.

Lieder aus der Heimat. 30 beliebteste und bekannteste Schweizer Volks- und Nationallieder für eine mittlere Stimme mit Gitarre oder Laute, gesetzt von Adolf Meyer. Zürich, Gebr. Hug & Cie. Preis Fr. 3.—.

Vorspiele zum Gesangbuch für die evangelisch-reformierte Kirche der deutschen Schweiz, herausgegeben von Rudolf Mäder. Heft IV. Zürich, Gebrüder Hug & Cie. Preis Fr. 3.50.

Schweizerischer Sängerkalender 1911. Vierter Jahrgang. Redaktion: Robert Thomann, Zentralsekretär des Eidgenössischen Sängervereins. Mit dem Porträt des Sängervaters J. R. Weber. 168 Textseiten. Elegant gebunden Fr. 2.—.

Inserate.

An die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen.

Die Präsidenten werden dringend ersucht, dafür zu sorgen, daß die von den Schulverwaltern verlangte Zusammenstellung über die Ausgaben im Jahre 1910, die wir für unsern Bericht an den Bundesrat zur Erwirkung der Bundessubvention benötigen, uns bis spätestens 5. Februar 1911 zukommt. Die Schulverwaltungen, die den Termin nicht beachten, werden im Amtlichen Schulblatt publiziert werden.

Zürich, 20. Dezember 1910.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Die Vorstände der Schulkapitel werden eingeladen, den Jahresbericht im Sinne von § 12 des Reglements für Schulkapitel und Synode (vom 23. März 1895) unter Zugrundelegung des im zitierten Reglemente geforderten Schemas bis Ende Januar 1911 der Erziehungsdirektion einzusenden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß für alle Berichterstattungen, Gutachten überhaupt Eingaben, die einer Behandlung durch den Erziehungsrat rufen, im Interesse einer geordneten Aktenversorgung Folioformat zu wählen ist.

Zürich, 20. Dezember 1910.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Dienstag, den 7. und Mittwoch, den 8. März** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **20. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde; 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen.

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Dienstag, den 7. März, vormittags 8^{1/2} Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen. — Der neue Jahreskurs beginnt Montag den 24. April.

Küsnacht, den 1. Januar 1911.

Die Seminardirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1911 wird anfangs März stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis 12. Februar 1911 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise und Arbeiten beizufügen. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Es ist sowohl den Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen als der sprachlich-historischen Richtung gestattet, die Prüfung in zwei Teilen zu machen; jedoch ist es unzulässig, die Prüfung in Psychologie, Pädagogik und eventuell Geschichte der Pädagogik in

zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen in Deutsch und Französisch, ebenso in Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens 15. Januar der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 23. November 1910.

Die Erziehungsdirektion.

Blinden- und Taubstummenfürsorge.

Im Kanton Zürich wohnhafte blinde oder taubstumme Kinder, die in den Jahrgängen 1901, 1902 und 1903 geboren und deren Aufnahme bei der Direktion der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich noch nicht nachgesucht wurde, sind bis spätestens 20. Januar 1911 anzumelden.

Zürich, 18. November 1910.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat die Würde eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe verliehen an:

Herr Maximilien de Burlet aus Utrecht, Holland.

Frl. Sara Bella Katschanoff aus Tzaritzin, Rußland.

Frl. Riwka Flieg aus Minsk, Rußland.

Frl. Riwa Prigoschin aus Mariupol, Rußland.

Frl. Feiga Topuse aus Odessa.

Frl. Rosa Grünberg aus Nicolajew, Rußland.

Herr Werner Biber von Zürich.

Frau Feiga Wigdorow-Rabinewitsch aus Rostow a. Don.

Frl. Esther Pschedmieisky aus Ludwinow, Russ. Polen.

Zürich, den 24. Dezember 1910.

Der Dekan: *Cloetta.*

Primarschulpflege Schlieren.

An der Primarschule Schlieren ist mit dem neuen Schuljahre 1911 die neu errichtete siebente Lehrstelle durch Berufung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen und Zeugnisse nebst einem Stundenplan bis am 15. Januar 1911 an den Präsidenten der Pflege, Herrn Direktor A. Weiß, der auch bereitwilligst Auskunft erteilt, einsenden.

Schlieren im Dezember 1910.

Die Primarschulpflege.

Offene Lehrstellen.

An der Primarschule Altstetten bei Zürich sind auf Beginn des Schuljahres 1911/12 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat resp. die Gemeindeversammlung 2 Primarlehrstellen und eine Stelle für schwachbegabte Schüler definitiv zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis 10. Januar 1911 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. R. Dietrich, schriftlich einreichen. Beizulegen sind: Zürcherisches Lehrerpatent, Abgangszeugnis aus dem Seminar und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Die Besoldungszulage beträgt 400—1200 Fr.

Altstetten, den 21. Dezember 1910.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Neftenbach.

An der Sekundarschule Neftenbach ist die zweite Lehrstelle auf 1. Mai 1911 definitiv zu besetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde.

Anmeldungen sind bis zum 20. Januar 1911 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn J. Ziegler-Geilinger, einzusenden, der zur nähern Auskunft gerne bereit ist.

Neftenbach, den 1. Januar 1911.

Die Sekundarschulpflege.

Ausschreibung einer Sekundarlehrstelle.

An der Sekundarschule Niederhasli ist die Stelle eines Sekundarlehrers auf Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen. Die freiwillige Zulage ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kreisgemeinde, auf 600, innert 3 Jahren steigend bis Fr. 800, angesetzt.

Bewerber belieben ihre Anmeldung, begleitet mit Zeugnisabschriften, bis 30. Jan. 1911 dem Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Hegetschweiler, in Niederhasli einzureichen.

Niederhasli, }
Niederglatt, } den 29. Dezember 1910.

Die Sekundarschulpflege.

Schulbänke zum Verkauf.

Die Sekundarschulgutsverwaltung Uster offeriert zu billigem Preise 36 ausrangierte, zweiplätzigte Schulbänke mit Pult. Dieselben können im Sekundarschulhaus besichtigt werden. Weitere Auskunft erteilt: Arn. Keller, Sekundarschulgutsverwalter in Niederuster.